

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

für Abwasser (AEB-A)

der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP GmbH)

Diese AEB-A regeln im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) sowie entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlage und der SWP GmbH.

§ 1

Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung: Antragsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Stadtwerke Pirna GmbH führen die Entwässerung auf Grund eines privatrechtlichen, mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Entsorgungsvertrages und nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999 durch. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A).
- (2) Vertragspartner der SWP GmbH zur Entsorgung des Grundstücks ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt). Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (3) Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen – bei der SWP GmbH erhältlichen – Vordruck gestellt werden. Die SWP GmbH ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Tritt an Stelle eines Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175), so wird der Entsorgungsantrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des WEG vom 15.03.1951 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004, BGBl. I S. 718) abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und ihren bevollmächtigten Vertreter sowie alle personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der SWP GmbH auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem zu entsorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) Das Antragsverfahren für die Grundstücksentwässerung erfolgt nach § 9 Abs. 8 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999. Der Antrag ist bei der SWP GmbH zu stellen.
- (7) Die SWP GmbH speichert Daten ihrer Vertragspartner über die Abwasserableitung. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.
- (8) Mit Betrieben und Einrichtungen, deren Abwasser sich nachhaltig auf Abwasseranlagen der SWP GmbH auswirken kann, sind besondere Einleitungsverträge abzuschließen oder besondere Bedingungen zu vereinbaren.

§ 2

Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung kann im Gebiet der Stadt Pirna sowohl nach dem Trennsystem als auch nach dem Mischsystem erfolgen.
- (2) Jedes Grundstück ist grundsätzlich selbständig an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten eine andere Vorgehensweise erfordern.
- (3) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle mit Anschluss an eine öffentliche Abwasser-Behandlungsanlage noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und/oder zugelassene abflusslose Gruben im Grundstücksbereich einzuleiten. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben durch die SWP GmbH.
- (4) Beim Mischsystem sind innerhalb des Grundstücks getrennte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser zu verlegen, die im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar vor dem Kontrollschacht zusammenzuführen sind. In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an den Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal.

§ 3

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die SWP GmbH legt nach Anhörung des Anschlussnehmers die Einleitstelle, die Trasse, die Nennweite (DN), das Gefälle, die Materialart, die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlusskanals am Abwasserkanal sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschachtes/der Reinigungsöffnung fest.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Regenwasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen vom Verband der Sachversicherer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden. Die Kosten der Sicherungseinbauten gegen Rückstau trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (4) Aus wirtschaftlichen Gründen kann die SWP GmbH festgelegte oder bekannt gegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen hat die SWP GmbH die Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau und trägt die Kosten, wenn
 - Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen, oder
 - vor der Rückstauveränderung keine Rückstausicherung erforderlich war.
- (5) Die SWP GmbH kann festlegen, dass für hintereinanderliegende Grundstücke nur ein Anschlusskanal verlegt wird.
- (6) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die SWP GmbH den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (7) Die Nennweite des Grundstücksanschlusses muss mindestens DN 150 betragen. Bestehende Verhältnisse bleiben hiervon unberührt, sofern nicht Gründe der Entsorgungssicherheit entgegenstehen.

- (8) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Dabei ist zu beachten, dass in den Kleinkläranlagen eine biologische Behandlung des Abwassers erfolgt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der SWP GmbH Unterlagen in doppelter Fertigung gemäß Anlage 3 dieser AEB-A einzureichen.

§ 4

Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

- (1) Nur mit einer besonderen schriftlichen Zustimmung der SWP GmbH dürfen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:
- a) nichthäusliches Schmutzwasser,
 - b) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen,
 - c) Grundwasser und Schichtenwasser, sowie Regenwasser aus Regenwassernutzungsanlagen
 - d) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser,
 - e) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Baunutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet.
- Die Zustimmung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Menge und die Zeit der Einleitung des Abwassers kann die SWP GmbH bestimmen.
- (2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser unmittelbare Gefahren für die in und an den Abwasseranlagen Beschäftigten, hygienische Gefährdungen, Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen ferner nicht eingeleitet werden:
- a) flüssige und feste Stoffe, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Kalk, Zementschlempe etc.),
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, quellende, klebende, sperrige, faserige und andere Stoffe, welche die Abwasseranlagen im Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
 - c) Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Abwasseranlagen im Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (z. B. Jauche, Gülle, Silage),
 - e) Abwasser, das wärmer als 35 Grad ist,
 - f) Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 5,5 und 9 liegt,
 - g) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (4) Die Einleitung von Abwasser mit höherer Konzentration als nach diesen AEB-A zulässig, bedingt den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Fettabscheider, Stärkeabscheideranlage, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlage.
- (5) Fettabscheider sind in Einrichtungen mit Rückspülautomat, Küchenbetrieb, Fleischerei, Verkauf mit Be- und Verarbeitung von Fleischerzeugnissen einzubauen. Fettabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Der Verwertungsnachweis der regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen ist in einem Betriebstagebuch nachzuweisen.

- (6) Kunden, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, z. B. Benzin, Öle und Fette, müssen Vorrichtungen zur Spaltung und Abscheidung dieser Stoffe gemäß DIN 4040 (Teil I - II) und DIN 1999 (Teil I – VI) einbauen und betreiben.
- (7) Leichtflüssigkeitsabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Schlammfänge und Leichtflüssigkeitsabscheider sind mindestens halbjährlich, nach Bedarf auch öfter vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Ergebnisse der Kontrolle (mindestens die Höhe des Schlammspiegels oder Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte nicht übersteigen und sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- (8) Unbelastetes Niederschlagswasser soll i. d. R. versickert werden oder von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (9) Die SWP GmbH hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Das gilt auch für Anschlussnehmer mit Sonderverträgen, die zur Eigenkontrolle der Abwässer verpflichtet sind und Maximalwerte für Inhaltsstoffe einzuhalten haben.
- (10) Stellt die SWP GmbH unerlaubte Einleitungen fest, kann sie dem Anschlussnehmer Auflagen erteilen und bei groben Verstößen, welche die Umwelt, das Leben, die Gesundheit oder die Abwasseranlagen gefährden, die Einleitung unterbinden.

§ 5

Überwachungswerte

Die Festlegung von Überwachungswerten für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aus Bereichen, die der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.06.2004, BGBl. I 1108, 2625) unterliegen, erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Untere Wasserbehörde. Auf der Grundlage der durch die Untere Wasserbehörde festgelegten Überwachungswerte schließt die SWP GmbH mit dem Anschlussnehmer einen Einleitungsvertrag ab.

§ 6

Maximalwerte

- (1) Um eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen der SWP GmbH zu sichern, kann diese für die Einleitung bestimmter Inhaltsstoffe Maximalwerte für Konzentration bzw. Frachten (als Produkt aus Konzentration und Abwassermenge pro Zeiteinheit) festlegen.
Das betrifft vor allem auch Inhaltsstoffe, die nach dem Gesetz nicht durch behördlichen Bescheid mit Überwachungswerten belegt werden.
- (2) Die Maximalwerte sind Bestandteil der Abwassereinleitungsverträge. Die Festlegung der Maximalwerte erfolgt auf der Grundlage der konkreten wasserwirtschaftlichen Situation im Entsorgungsgebiet unter weitestmöglicher Beachtung der technologischen Bedingungen beim Anschlussnehmer.
- (3) Die SWP GmbH behält sich vor, bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe, welche nicht den allgemeinen Mindestanforderungen für Abwasser gemäß Anlage 6 entsprechen, Maximalwerte für die Einleitung in ihre Abwasseranlage festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herab gesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- (4) Die Maximalwerte sind Bestandteil des Einleitungsvertrages. Treten durch Überschreitung der Maximalwerte Schäden an den Abwasseranlagen der SWP GmbH bzw. Störungen im Bereich derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (5) Die Konsequenzen bei Maximalwertüberschreitungen insbesondere im Hinblick auf die Haftung, werden zwischen den Vertragspartnern in den Abwassereinleitungsverträgen vereinbart.

§ 7

Entsorgung des Klärschlammes

- (1) Die SWP GmbH oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücksentwässerungsanlage und fährt den Inhalt mindestens einmal pro Jahr ab. Abflusslose Gruben sind entleeren zu lassen, wenn sie bis 0,50 m unter dem Zulauf gefüllt sind. Den Vertretern der SWP GmbH und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Er ist verpflichtet, den Termin mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Tage vorher zu vereinbaren.
- (3) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht mit der Abfuhr in das Eigentum der SWP GmbH über. Die SWP GmbH ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussnehmer hat der SWP GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 4 Abs. 2) beabsichtigt und/oder unbeabsichtigt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden,
 - b) sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der SWP GmbH bedarf (§ 4 Abs. 1),
 - c) der Anschlusskanal schadhaft oder betriebsunfähig geworden ist oder sich nicht mehr in Betrieb befindet.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, der an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen ist, hat darüber hinaus der SWP GmbH in Bezug auf die Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und den Unternehmer zu benennen. Die SWP GmbH ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Es kann verlangt werden, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit vorheriger Zustimmung der SWP GmbH verfüllt werden dürfen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Haftung bei Betriebsstörungen, Schutz vor Rückstau

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Betriebsstörungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erleidet, haftet die SWP GmbH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der SWP GmbH oder einem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWP GmbH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der SWP GmbH oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegen den Rückstau von Abwasser hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen (§ 3 Abs. 2 AEB-A).
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der SWP GmbH schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück, zu den Räumen sowie zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten, soweit die zur Entsorgung des Klärschlammes, zur Überprüfung der Abwasseranlagen, Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen und zur Probenahme erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Die Grundrechte des Verpflichteten sind zu beachten.
- (2) Einstiegsschächte/Reinigungsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vom Grundstückseigentümer sind geeignete Einsteigschächte und Rückstausicherungen sowie im Bereich einer Druckkanalisation erforderliche Hebe- und Förderaggregate nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu errichten.
- (2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal zu entwässern. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksentwässerungskanal entwässert werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der SWP GmbH durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Abtrennung oder Beseitigung der Anschlusskanäle auf dem Grundstück des Anschlussnehmers führt ein durch die SWP GmbH beauftragtes Unternehmen auf Antrag und Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- (4) Tritt zwischen Auftragserteilung und Abrechnung sämtlicher Bauleistungen ein Eigentumswechsel ein, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer der SWP GmbH solange verpflichtet, bis ein entsprechender Vertrag zwischen dem neuen Grundstückseigentümer und der SWP GmbH zustande gekommen ist oder die SWP GmbH einem Vertragseintritt des neuen Grundstückseigentümers zugestimmt hat. Der Eigentümerwechsel ist der SWP GmbH sowohl vom Grundstückseigentümer wie auch von seinem Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die SWP GmbH kann verlangen, dass bei Einleitung gewerblichen Abwassers auf Kosten des Anschlussnehmers geeignete Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse, der Beschaffenheit der Abwässer und/oder zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses bei der SWP GmbH schriftlich zu beantragen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der privaten Abwasserleitungen mit der öffentlichen Abwasseranlage in Verbindung mit der Abnahme durch die SWP GmbH.

- (7) Die Benutzung der Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die SWP GmbH die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Anschlusskanal abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die SWP GmbH keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (8) Mit der Inbetriebsetzung der Anlage geht der Teil des Grundstücksanschlusses, der vor der privaten Grundstücksgrenze liegt (Anschlusskanal), entschädigungslos in das Eigentum der SWP GmbH über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt. Verändern sich während der Vertragsdauer die Grundstücksgrenzen, so passen sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstücksanschluss entsprechend an.
- (9) Den dem Anschlussnehmer gehörenden Teil des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Dieser Teil des Grundstücksanschlusses muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung oder Einwirkungen geschützt werden. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Kanälen sowie sonstige Störungen, sind der SWP GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Bei Feststellung von Mängeln an der Grundstücksentwässerungsanlage sind diese nach Aufforderung in einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (11) Die Beseitigung von Verstopfungen der Grundstücksentwässerungsanlage kann mit Auftragserteilung an die SWP GmbH durch diese erfolgen.
- (12) Nicht mehr in Betrieb befindliche Grundstücksanschlüsse sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt. Die auf dem privaten Grundstück verbleibenden Leitungsstrecken sind durch geeignete Maßnahmen zu verschließen.
- (13) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der SWP GmbH beantragt werden.
- (14) Die SWP GmbH übernimmt das Abwasser an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich. Existiert keine Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich (z. B. bei nachgelagerten Grundstücken), so ist die Übernahmestelle an der Grundstücksgrenze des ersten am öffentlichen Bereich gelegenen Grundstücks.
- (15) Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich gehören zu den Betriebsanlagen der SWP GmbH und stehen in deren Eigentum. Abweichend hierzu kann die Eigentumsgrenze zwischen Anschlussnehmer und der SWP GmbH schriftlich vereinbart werden. Die beiderseitigen Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwässern über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der Stadtwerke Pirna GmbH sichergestellt werden. Dies ist angemessen zu entgelten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Abwasseranlagen und sonstiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWP GmbH zu tragen, dies gilt nicht, soweit diese Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der SWP GmbH noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Verantwortung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die auf von ihm zu vertretene Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Wird die SWP GmbH infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Grundstückseigentümer aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, kann sie in vollem Umfang beim Grundstückseigentümer Rückgriff nehmen.

§ 14

Abwasserentsorgungsentgelt

Die SWP GmbH erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte. Es werden getrennte Abwasserentsorgungsentgelte erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Die Preise je Bemessungseinheit richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1).

§ 14 a

Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Abwasserentsorgungsentgelt erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Abwasserentsorgungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die SWP GmbH zugesetzt bzw. beseitigt worden ist, oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen unmöglich geworden ist. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Zahlungsverpflichtung mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach den Wassermengen bzw. Anlageninhalten berechnet, die dem Grundstück zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen wurden bzw. angefallen sind, abzgl. der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeleiteten Wassermengen gemäß § 15.
- (4) Bei der Berechnung des Abwasserentsorgungsentgeltes wird zugrunde gelegt:
 - a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bezogen worden ist,
 - b) die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Menge oder eine Menge, die der SWP GmbH auf Grund der Pumpleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen bezogen worden ist,

- c) soweit nicht gemessen, die von der SWP GmbH durch Schätzung ermittelte Wassermenge für sonstige den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführte Wassermengen ausschließlich Niederschlagswasser,
- d) sonstiges Wasser (z. B. Niederschlagswasser), welches als Ersatz für öffentliches Trinkwasser auf einem Grundstück so genutzt wird, dass es in den Schmutz- oder Mischwasserkanal gelangt.
- (5) Ergibt im Falle des Abs. 4 a) eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten.
- Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermittelt die SWP GmbH den Wasserverbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Wenn im Falle des Abs. 4 b) Unterlagen für die Feststellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Messeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von der SWP GmbH nach billigem Ermessen (z. B. auf Grund des vorjährigen Verbrauchs) geschätzt und sind damit verbindlich.
- (6) Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung in €/m³ ist abhängig von der Belastung des Abwassers mit Inhaltsstoffen, die in irgendeiner Weise den Ableitungs- oder Behandlungsaufwand bzw. die von der SWP GmbH zu entrichtende Abwasserabgabe beeinflussen. Liegt die Konzentration dieser preisrelevanten Inhaltsstoffe höher als das bei häuslichem Abwasser allgemein der Fall ist, so erhöht sich der Abwasserpreis um einen die Mehraufwendungen für die Ableitung/Behandlung bzw. Abwasserabgabe abdeckenden Zuschlag zum Arbeitspreis.
- (7) Zum Abwasserentgelt ist ein Zuschlag zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der als Anlage 6 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe die in der Anlage 6 aufgeführten Schwellenwerte übersteigen (Starkverschmutzerzuschlag).
- (8) Die für den Zuschlag gemäß Abs. 7 maßgeblichen Werte werden an der Einleitstelle in die Abwasseranlagen der SWP GmbH in mg/l gemessen. Die Ermittlung der für die Einleitung typischen Konzentrationswerte erfolgt auf Grund von Durchschnittswerten. Diese Durchschnittswerte werden anhand von qualifizierten Stichproben oder anhand von Zwei-Stunden-Mischproben bestimmt, sofern zwischen dem Anschlussnehmer und der SWP GmbH keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messungen werden durch die SWP GmbH festgelegt. Der Kunde kann darüber hinaus weitere Messungen durch die SWP GmbH und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (9) Die Berechnung des Zuschlages zum Arbeitspreis anhand der gemäß Abs. 7 ermittelten Durchschnittswerte erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Berechnung.
- (10) Der SWP GmbH ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in der Anlage 6 oder im Einleitvertrag festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (11) Die Ermittlung der Abwasserqualität nicht häuslicher Abwässer erfolgt durch die SWP GmbH. Der Anschlussnehmer kann der SWP GmbH zur Preisermittlung Analysedaten, die durch eine fachlich autorisierte Einrichtung ermittelt wurden, übergeben. Beim Eintreten von nachweislich dauerhaften Veränderungen der Abwasserbeschaffenheit wird ein neues Entwässerungsentgelt ermittelt, das ab Eintritt der Veränderung wirksam wird.
- (12) Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Stilllegung einer Kläranlage oder abflusslosen Grube nach der angemessenen Frist nicht nach, so hat er zusätzlich die Kosten der Beräumung nach Ablauf dieser Frist zu tragen.

§ 14 b

Abwasserentsorgungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
- (2) Maßstab für das Abwasserentsorgungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenanzahl,
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter 3. fällt, im unbebauten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten	0,2
b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten	0,4
c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	0,6
d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten einschließlich Erhaltungsgebiet ohne Sanierungsgebiet Innenstadt	0,8
e) in Kerngebieten einschließlich Sanierungsgebiet Innenstadt	1,0
 3. Im Übrigen:

a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe	0,5
b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen	0,8
c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2. a) - 2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung)	0,6
- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der SWP GmbH dem Entgeltpflichtigen übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Der Entgeltpflichtige hat der SWP GmbH nach deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der SWP GmbH dem Entgeltpflichtigen übersandt wird. Die SWP GmbH ist im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrunde liegenden Fläche (Abs. 3 bis 5) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Fälle:

VERSIEGELUNGSART	ABFLUSSRELEVANTE FLÄCHE
Dachflächen ohne Regenspeichereffekt (Gründächer)	100 % der abflussrelevanten Fläche
Dachflächen mit begrünten Dächern	50 % der abflussrelevanten Fläche
Beton- und Schwarzdecken mit Fugenverguss	100 % der abflussrelevanten Fläche
Pflaster oder Platten in Splitt oder Sand verlegt	50 % der abflussrelevanten Fläche
Rasengittersteine und Ökopflaster	50 % der abflussrelevanten Fläche
Wassergebundene Decken	50 % der abflussrelevanten Fläche

- (7) Für Niederschlagswasser, das in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird gilt:
- Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die nicht über einen Überlauf an die Abwassersammelleitung verfügen, d. h. der Zisterneninhalt wird als Brauchwasser genutzt oder versickert, ist auf Antrag die bebaute oder befestigte Fläche, die in die Zisterne entwässert, von der abflussrelevanten Fläche im angemessenen Umfang abzuziehen. Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierte Auffangbehälter (z. B. Zisternen) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt bzw. versickert wird.
 - Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der abflussrelevanten Fläche eine Fläche von 10 m² ab einem Behältervolumen von je 0,5 m³ abzuziehen.
 - Im Einzelfall erfolgt eine abweichende Berücksichtigung auf Antrag des Kunden, wobei die SWP GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festsetzen kann, welcher Abzug von der abflussrelevanten Fläche vorzunehmen ist.
- (8) § 14 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Bemessung des Abwasserentsorgungsentgeltes für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich und prüffähig entsprechend Anlage 2 der AEB-A bis spätestens 14 Tage nach Ableseung bei der SWP GmbH zu stellen, später eingehende Anträge können zurückgewiesen werden.

- (2) Grundsätzlich hat der Nachweis der nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Wassermenge über eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu erfolgen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt der Kunde. Die Messeinrichtungen können bei der SWP GmbH käuflich erworben werden.
- (3) Kann die Absetzungsmenge nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, kann die SWP GmbH nach billigem Ermessen die Vorlage eines allgemeinen Sachverständigengutachtens, die Vorlage eines spezifischen Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzungsmengen verlangen.

§ 16

Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der SWP GmbH vorbehalten.
- (2) Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussberechtigte.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird für die Tarife die Leistung zeitanteilig berechnet. Die nach Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse werden die zuviel gezahlten Abschläge erstattet.

§ 17

Zahlung, Verzug

- (1) Die Rechnungen für das Abwasserentsorgungsentgelt und Abschlagszahlungen werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug erhebt die SWP GmbH für jede Mahnung und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten der SWP GmbH Mahngebühren lt. Preisblatt (Anlage 1).
- (3) Zahlungen an die SWP GmbH sind auf die Konten der SWP GmbH post- und gebührenfrei zu entrichten.

§ 18

Vorauszahlungen

- (1) Die SWP GmbH ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dieses angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWP GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die SWP GmbH auch für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 19

Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWP GmbH in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die SWP GmbH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 20

Baukostenzuschuss

- (1) Die SWP GmbH ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage einen angemessenen Baukostenzuschuss (Anlage 4) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung aller öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verlangen.
- (2) Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten betragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Abwasseranlage auf dem Grundstück auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen erhöht in Anspruch nimmt und dadurch eine Veränderung der Gesamtheit oder Teile der Abwasseranlage notwendig wird.
- (4) Der Maßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 22 Abs. 3 geregelten Grundstücksanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgliedert auszuweisen.

§ 21

Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete

- (1) Die Kosten für die Schaffung der Abwasseranlagen in einem Erschließungsgebiet (innere Erschließung) hat der Erschließungsträger zu 100 vom Hundert zu zahlen. Diese Einrichtungen gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der SWP GmbH als Betreiber über.
- (2) Für den Anschluss der Abwasseranlagen des jeweiligen Erschließungsgebietes an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Pirna zahlt der Erschließungsträger die anteiligen Kosten als Baukostenzuschuss, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Abwasseranlagen (äußere Erschließung) erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 70 vom Hundert der anteiligen Kosten für die äußere Erschließung.

§ 22

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) nach § 5 Abs. 8 der Satzung vom 21.12.1999 über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna gehören zu den Betriebsanlagen der SWP GmbH.
- (2) Die SWP GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Grundstücksanschluss erhält.
- (3) Der Grundstückseigentümer erstattet der SWP GmbH die Kosten (Anlage 5) für die Erstellung des Grundstücksanschlusses. Ferner erstattet der Grundstückseigentümer der SWP GmbH die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Anschlusskanals, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von den Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. benutzt wird, gilt er gegenüber der SWP GmbH als ihnen gemeinsam gehörend; für die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Abtrennung haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird.

§ 23

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWP GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25

Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist der SWP GmbH unverzüglich mitzuteilen und bedarf ihrer Zustimmung. Die SWP GmbH ist nicht verpflichtet, dem Eintritt in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (4) Tritt an Stelle der SWP GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Entsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zugeben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Entgeltschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (7) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu einem Zeitpunkt entsteht, zu dem die SWP GmbH verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

§ 26

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 4, so ist das Unternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann das Unternehmen höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 27

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbebetrieben gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Pirna.
- (2) Das gleiche gilt:
1. wenn der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Grundstückseigentümer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 28

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich bei Anwendung dieser AEB-A ergeben, wird – soweit gesetzlich vorgeschrieben – die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

§ 29

Änderungen

Die AEB-A und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SWP GmbH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer mit Zustimmung des Stadtrates geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigt.

§ 30

Inkraftsetzung

Die vorstehenden AEB-A der SWP GmbH sind gültig ab dem 01.01.2006. Gleichzeitig treten die AEB-A der SWP GmbH vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlagen: Anlage 1 bis 6 zur AEB-A